

lung dürfe wohl gesagt werden, dass die Vaterschaft des Beklagten äusserst unwahrscheinlich sei (S. 35). Diese Annahme war aber für das gefällte Urteil nicht entscheidend, sondern den Ausschlag gab die Erwägung, dass die geringe Wahrscheinlichkeit der Empfängnis zur Zeit der Beiwohnung des Beklagten jedenfalls in Verbindung mit dem verdächtigen Verhalten der Mutter erhebliche Zweifel im Sinne von Art. 314 Abs. 2 ZGB rechtfertige.

Die Fälle, in denen die Vaterschaft des Beklagten bzw. des Dritten angesichts des Reifegrades des Kindes und des zeitlichen Abstandes zwischen Beiwohnung und Geburt als äusserst unwahrscheinlich, praktisch ausgeschlossen gelten kann, von den andern Fällen durch eine bestimmte Wahrscheinlichkeitszahl ein für allemal abzugrenzen, ist in Wirklichkeit kaum angängig. Wo man es mit prozentual geringen (namentlich mit unter 1 % liegenden) Wahrscheinlichkeiten zu tun hat, wird vielmehr jeweilen unter Berücksichtigung der gesamten Verumstände des Falles zu entscheiden sein, ob die Vaterschaft des in Frage stehenden Mannes mit genügender Sicherheit ausgeschlossen werden könne oder nicht.

Die Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Klägerin, die bei der Geburt eine Länge von 48 cm aufwies und auch sonst die Merkmale eines knapp ausgetragenen Kindes zeigte, am 24. September 1949 (dem 230. Tage vor der Geburt) oder später gezeugt wurde, beträgt nach dem auf LABHARDT sich berufenden Gutachten von Dr. W. ungefähr 0,9 %. Für die Dekade vom 21. bis 30. September (224. bis 233. Tag vor der Geburt) beträgt die Wahrscheinlichkeit nach der Tabelle im Gutachten 0,5 %, für die folgende Dekade (1. bis 10. Oktober = 214. bis 223. Tag vor der Geburt) noch 0,4 % (vgl. auch LABHARDT, Tabelle 7). Diese Prozentzahlen beruhen darauf, dass für 20 bzw. 15 von insgesamt 3723 Kindern von 48 cm Länge auf Grund der Angaben über die letzte Menstruation angenommen wurde, die Empfängnis habe in der IV. bzw. V. Dekade nach der mittleren stattgefunden (vgl.

LABHARDT, Tabelle 6). Da in die V. Dekade noch fast gleich viele Fälle eingeordnet werden konnten wie in die hier in Betracht fallende IV. Dekade, lässt sich auf Grund der Tabellen von LABHARDT bei 48 cm langen Kindern eine Empfängnis in der IV. Dekade nach der mittleren nicht wohl als extremer Ausnahmefall bezeichnen, zumal dann nicht, wenn die Beiwohnung in der frühern, der III. Dekade benachbarten Hälfte der IV. Dekade stattgefunden hat, wie es hier zutrifft. Dazu kommt, dass die Mutter während der Schwangerschaft zunächst nicht den Beklagten, sondern K. als deren Urheber bezeichnet hat. Unter diesen Umständen kann dessen Vaterschaft unter dem Gesichtspunkte von Art. 314 Abs. 2 ZGB auf Grund des Reifegrades des Kindes nicht als praktisch ausgeschlossen angesehen werden.

Ebensowenig liegen andere Feststellungen (z. B. über die Bluteigenschaften) vor, die die Vaterschaft K.s ausschliessen.

Die Klage ist daher wegen des Verkehrs mit K. gemäss Art. 314 Abs. 2 ZGB abzuweisen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 26. Oktober 1951 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

21. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 29. Mai 1952 i. S. Bürgerliches Fürsorgeamt der Stadt Basel gegen Gamper.

Verwandtenunterstützung. Art. 328 ff. ZGB.
Die Unterstützungspflicht unterliegt jederzeit der Revision bei Änderung der Verhältnisse.
Gegenüber Geschwistern sind die Ansprüche von vornherein zeitlich zu begrenzen, falls auf einen bestimmten Zeitpunkt zu erwarten ist, dass alsdann die in erster Linie unterstützungspflichtigen Kinder der unterstützten Person zu Leistungen herangezogen werden können. Vorbehalten bleibt eine neue Klage gegen die Geschwister.

Dette alimentaire entre parents. Art. 328 et suiv. CC.

L'obligation de fournir des aliments est en tout temps sujette à revision si les circonstances se sont modifiées.

A l'égard des frères et sœurs les droits du créancier d'aliments doivent être d'emblée limités dans le temps si l'on doit s'attendre à ce qu'à un certain moment les enfants de la personne à entretenir et auxquels incombe en première ligne l'obligation d'entretien seront en mesure de fournir les prestations nécessaires. Demeure réservé le droit d'intenter une nouvelle action contre les frères et sœurs.

Assistenza tra i parenti. Art. 328 e seg. CC.

L'obbligo di fornire alimenti è sempre soggetto a revisione in caso di cambiamento delle circostanze.

Nei confronti dei fratelli e delle sorelle i diritti del creditore d'alimenti debbono essere fin dall'inizio limitati nel tempo, se si deve aspettarsi che a un certo momento i figli della persona da mantenere, ai quali incombe in primo luogo l'obbligo di mantenimento, saranno in grado di fornire le prestazioni necessarie. Rimane riservato il diritto di promuovere una nuova azione contro i fratelli e le sorelle.

Aus dem Tatbestand :

A. — Das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel unterstützt die Bürgerin und Einwohnerin Frau Louise Imm-Gamper. Der Ehemann lebt von ihr getrennt und ist ausserstande, die ihm gerichtlich auferlegten Unterhaltsbeiträge zu entrichten. Von den zwei Söhnen des Ehepaares lebt der eine zu weiterer beruflicher Ausbildung in Paris. Der jüngere, Heinz Imm, geboren 1935, wohnt bei der Mutter in Basel und steht seit dem April 1951 in einer Bauschreinerlehre.

B. — Mit vorliegender Klage belangte das erwähnte Fürsorgeamt den in Felben (Thurgau) wohnenden Beklagten, einen Bruder der unterstützten Frau Imm-Gamper, auf Bezahlung von Fr. 1080.—, d.h. monatlich Fr. 135.—, für die Monate Januar bis August 1951 und auf Verpflichtung zu solchen monatlichen Leistungen für die Zukunft.

C. — Während der Bezirksrat Frauenfeld die Klage in vollem Umfang schützte, hiess der Regierungsrat des Kantons Thurgau eine Beschwerde des Beklagten u.a. dahin gut, dass er dessen Leistungspflicht zeitlich bis Ende 1952, eventuell (d.h. längstens) bis zur Rückkehr des älteren Sohnes begrenzte.

D. — Gegen diesen Entscheid hat das Fürsorgeamt Berufung eingelegt mit dem Antrag auf Zusprechung der eingeforderten Unterstützungsleistungen auf unbegrenzte Dauer.

Das Bundesgericht hat die Begrenzung der Leistungspflicht des Beklagten auf Ende 1952 als unbegründet befunden, diese Pflicht aber doch nicht auf unbegrenzte Dauer anerkannt, sondern auf einen andern Zeitpunkt begrenzt, in folgender Weise :

... Ist also zur Zeit noch nicht zu überblicken, wann und in welchem Masse der ältere Sohn der Frau Imm zu Unterstützungsleistungen wird herangezogen werden können, so ist dagegen eine Änderung der Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit auf den Eintritt der Mündigkeit des jüngern Sohnes Heinz Imm, geboren 1935, vorauszusehen. Dieser wird alsdann die Berufslehre beendet haben und sich selber durchbringen können. Ja, er wird wohl imstande sein, etwas an den Unterhalt der Eltern beizutragen. Jedenfalls wird die Mutter keinen unabweislichen Grund mehr haben, um seinetwillen in Basel zu wohnen. Wie auch immer die Verhältnisse sich in jenem Zeitpunkte darbieten mögen, steht eine beträchtliche, wenn auch nicht sicher die völlige Entlastung des Beklagten von der Unterstützungspflicht gegenüber der Schwester in Aussicht.

Nun ist diese Unterstützungspflicht allerdings ohnehin der *Clausula rebus sic stantibus* unterworfen, d.h. sie unterliegt jederzeit der Revision bei Änderung der für die betreffenden Ansprüche der Frau Imm und deren Bemessung erheblichen Verhältnisse. Doch bleibt das im vorliegenden Prozesse auszufällende Urteil, wenn es auf unbegrenzte Zeit lautet, in Kraft, bis es eben durch ein neues ersetzt wird. Die Revision geschieht auf Klage desjenigen Teiles, der eine Änderung der Rechtslage zu seinen Gunsten herbeizuführen wünscht. Kommt der Beklagte in den Fall, eine solche Änderung geltend zu machen, so hat somit grundsätzlich er gegen die auf dem gegenwärtigen Urteil beharrende Armenbehörde (an deren Sitz in Basel) auf

Aufhebung oder Herabsetzung der ihm obliegenden Unterstützungsleistungen zu klagen. Es erscheint nun aber nicht angebracht, ihn als bloss subsidiär unterstützungspflichtigen Verwandten auf unbestimmte Zeit hinaus dergestalt in die Klägerrolle zu drängen, während doch eine Änderung der Verhältnisse zu seinen Gunsten auf Ende 1955 nach menschlichem Ermessen zu erwarten ist. Liessen sich deren Auswirkungen heute schon zahlenmässig bestimmen, so wären die Leistungen im vorliegenden Urteil dementprechend abzustufen. Da dies nicht möglich ist, muss der rechtlichen Stellung des bloss subsidiär unterstützungspflichtigen Beklagten auf andere Weise Rechnung getragen werden. Das geschieht zutreffend durch Begrenzung der Urteilswirkungen bis zum voraussichtlichen Eintritt der neuen Sachlage, also auf Ende 1955. Die fordernde Armenbehörde wird (auch wenn bereits in der Zwischenzeit etwelche Entlastung des Beklagten eingetreten sein sollte) die sich auf diesen Zeitpunkt mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Sohnes Heinz Imm ergebende Lage zu prüfen und sich über die gegenüber dem Beklagten nunmehr einzunehmende Haltung schlüssig zu machen haben. Sollte sie dabei Veranlassung finden, ihn immer noch in irgendwelchem Masse in Anspruch zu nehmen, so wird es ihre Sache sein, neuerdings an seinem Wohnsitze klagend aufzutreten.

22. Urteil der II. Zivilabteilung vom 8. April 1952 i. S. Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt, Giger und von Arx gegen Waisenamt Ellikon a.d. Thur und Zürich, Direktion der Justiz.

1. Vertretung vor Bundesgericht in Zivilsachen (Art. 29 OG).
2. Wahl des Beirats; Anfechtung wegen Interessenkollision (Art. 384 Ziff. 3 ZGB). Legitimation der heimatlichen Vormundschaftsbehörde zur Beschwerde und zum Rekurs an die zweite kantonale Aufsichtsinstanz (Art. 378 Abs. 2, 396 Abs. 3 ZGB).
3. Wohnsitz oder blosser Aufenthalt in einer Anstalt? (Art. 26 ZGB).

1. Représentation des parties devant le Tribunal fédéral (art. 29 OJ).

2. Choix du conseil légal; demande d'annulation pour cause de conflits d'intérêts (art. 384 chiffre 3 CC). L'autorité tutélaire de la commune d'origine a qualité pour porter plainte et pour recourir à l'autorité cantonale de surveillance du second degré (art. 378 al. 2, 396 al. 3 CC).
3. Domicile ou simple séjour dans un établissement hospitalier? (art. 26 CC).
1. Rappresentanza delle parti davanti al Tribunale federale (art. 29 OG).
2. Nomina d'un assistente; domanda di annullamento a motivo d'una collisione d'interessi (art. 384, cifra 3 CC); veste dell'autorità tutoria del comune di attinenza per interporre reclamo e per ricorrere all'autorità cantonale di vigilanza in secondo grado (art. 378 cp. 2; 396 cp. 3 CC).
3. Domicilio o semplice dimora in uno stabilimento? (art. 26 CC)

A. — Mit Beschluss vom 21. August 1951 beantragte das Waisenamt Ellikon a. d. Thur dem Bezirksrat Winterthur, den Otto Müller von Basel (geb. 1900) auf dessen eigenen Wunsch hin unter Verwaltungsbeiratschaft zu stellen. Für den Fall der Anordnung dieser Massnahme ernannte es gleichzeitig Jakob Egli, Verwalter der Trinkerheilstätte Ellikon, wo Müller als Hausbursche tätig ist, zum Beirat. Dem Beirat war namentlich die Aufgabe zugedacht, die Interessen Müllers bei der Teilung des mütterlichen Nachlasses zu wahren und sein Erbe zu verwalten. Gegen diesen Beschluss rekurrerten die Schwestern Otto Müllers an den Bezirksrat mit dem Antrag, es sei nicht eine Beiratschaft, sondern eine Beistandschaft zu errichten und Rudolf Känzig, ein Bekannter der Familie, als Beistand zu ernennen. Mit Entscheid vom 12. Oktober 1951 ordnete der Bezirksrat gemäss Antrag des Waisenamtes eine Verwaltungsbeiratschaft an und wies den Rekurs gegen die Ernennung Eglis zum Beirat ab.

B. — Gegen den bezirksrätlichen Entscheid erhoben die Schwestern Müllers und die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt Rekurs an die Direktion der Justiz des Kantons Zürich und verlangten, dass ein anderer Beirat bestellt werde, weil Egli wegen Interessenkollision dieses Amt nicht ausüben könne.

Am 12. Januar 1952 trat die Justizdirektion auf den Rekurs der Vormundschaftsbehörde nicht ein mit der